

Stadt Pfullingen
Landkreis Reutlingen

**Satzung
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 3. November 2015**

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 3. November 2015 die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung beschlossen.

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Pfullingen.

§ 2 Inkrafttreten

- 1) Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18. Juli 1995, in Kraft getreten am 23. Juli 1995, außer Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Gemeindeordnung).

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:
Pfullingen, den 4. November 2015

gez. Michael Schrenk
Bürgermeister